

Gesetz
zur Anpassung von Regelungen über Rechtsmittel
der Bürger und zur Festlegung
der gerichtlichen Zuständigkeit
für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen
vom 14. Dezember 1988

§ 1

In Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 14. Dezember 1988, über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 327) werden die in der Anlage aufgeführten Gesetze geändert. Die geänderten Bestimmungen erhalten die nachfolgend veröffentlichte Fassung.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierzehnten Dezember neunzehnhundertachtundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten Dezember neunzehnhundertachtundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
E. H o n e c k e r

Anlage

zu vorstehendem Gesetz

1. Gesetz vom 12. Mai 1969 zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik — Staatshaftungsgesetz - (GBl. I Nr. 5 S. 34)

a) Im § 6 Abs. 3 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

b) Es wird ein neuer § 6a eingefügt:

„§ 6a

Zulässigkeit des Gerichtsweges

(1) Gegen die Entscheidung über Grund und Höhe des Schadenersatzanspruches (§ 5 Abs. 3) kann der Bürger, nachdem über seine Beschwerde entschieden worden ist, Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen. Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich das Verwaltungsorgan seinen Sitz hat, das die Entscheidung nach § 5 Abs. 3 getroffen hat.

(3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.“

2. Gesetz vom 15. Juni 1984 über die Entschädigung für die Bereitstellung von Grundstücken — Entschädigungsgesetz - (GBl. I Nr. 17 S. 209)

a) § 10 wird als § 14 eingefügt; die bisherigen §§ 11, 12, 13 und 14 werden in der Reihenfolge §§ 10, 11, 12 und 13.

b) Es wird ein neuer § 14a eingefügt:

„§ 14a

(1) Gegen den Feststellungsbescheid über die Höhe des Entschädigungsanspruches (§ 8) kann der Bürger, nachdem über seine Beschwerde entschieden worden ist, Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen. Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens ist das Kreisgericht am Sitz des Verwaltungsorgans zuständig, das die Entscheidung nach § 8 getroffen hat.

(3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.“

c) Über die §§ 14 und 14a ist als Überschrift einzufügen:

„Zulässigkeit des Gerichtsweges“.

Die bisherige Überschrift des § 10 entfällt.

3. Gesetz vom 11. Juni 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBl. I Nr. 11 S. 232) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49)

a) § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Be-